



Synthese der Gesetzesbestimmungen aller Bundesländer mit Rauchwarnmelderpflicht

Stand 18.01.2010

Beispiel für Schutzgesetz: RWM-Pflicht

(Stand der Ländergesetzgebung: 18.01.2010)

Land	Neubauten mit Fertigstellungsanzeige ab	Bestandsbauten Nachrüstung bis Ende der Übergangsfrist am	Fundstelle
Hamburg	Baubeginn ab 1.4.2006	31.12.2010	§ 45 Abs. 6 LBauO
Hessen	24.6.2005	31.12.2014	§ 13 Abs. 5 LBauO
Mecklenburg- Vorpommern	1.9.2006	31.12.2009 (Nachrüstpflicht für „Besitzer“ der Wohnung)	§ 48 Abs. 4 LBauO
Rheinland-Pfalz	23.12.2003	12.7.2012	§ 44 Abs.8 LBauO
Saarland	Baubeginn ab 1.6.2004	Noch keine Nachrüstpflicht	§ 46 Abs.4 LBauO
Schleswig- Holstein	1.4.2005	31.12.2010	§ 49 Abs.4 LBauO
Thüringen	29.02.2008	Noch keine Nachrüstpflicht	§ 46 Abs. 4 LBauO
Sachsen-Anhalt	17.12.2009	Nachrüstung bis 31.12. 2015	§ 47 Abs. 4 LBauO
In Vorbereitung: Niedersachsen	Regierungsentwurf kurzfristig erwartet	Nachrüstung bis 31.12.2018	§ 44 Abs. 5 LBauO
Berlin ??	seit Jahren im pol. Streit		
Bremen	in Kraft ab 1.5.2010: (Neufssg. vom 1.10.2009)	Nachrüstung bis 31.12.2015	§ 48 Abs.4 LBauO

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Hessen

434 Nr. 14 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 23. Juni 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)*)

Vom 20. Juni 2005

*) Ändert GVBl. II 361-108

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Wirtschaft,

Verkehr und Landesentwicklung

Dr. R h i e l

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Hamburg

Hamburgische Bauordnung (HBauO) 2006

§ 45 Wohnungen

- (6) **1** In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
- 2** Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
- 3** Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

bisheriger Gesetzestext Schleswig-Holstein
seit LBauO-Änd 2005 bis zur Neufassung der BauO
durch G. v. 22.1.2009

2. § 52 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchmeldern auszurüsten.“

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO neuer/künftiger Gesetzestext Schleswig-Holstein

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

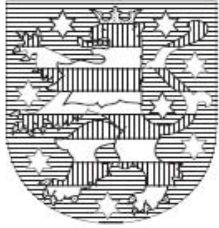
vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6)

§ 49 Wohnungen Absatz 4

In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmel-der haben. Die Rauchwarn-melder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentü-merinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember **2010** mit Rauchwarnmelder auszurüsten. **Die Sicherstellung der Be-triebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.**

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Thüringen



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2008

Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Februar 2008

Nr. 2

Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung Vom 5. Februar 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 46 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthalts-

räumen führen, jeweils einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Februar 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Thüringen

§ 46 Abs. 4 LBauO TH idF ab 29.2.2008:

„In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils einen Rauchwarnmelder haben.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, daß Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

Eine Nachrüstpflicht für Bestandsbauten ist bislang gesetzlich nicht angeordnet.

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Mecklenburg-Vorpommern

§ 48 Wohnungen

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO Gesetzestext Rheinland-Pfalz

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

vom 24. November 1998

Fundstelle: GVBI 1998, S. 365

1. Schritt: Einführung einer RWM-Pflicht für Neubauten

BauO geändert durch Gesetz vom 22.12.2003, GVBI. 2003, S. 396

§ 44

Wohnungen

(8) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Rheinland-Pfalz II

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 24. November 1998
Fundstelle: GVBI 1998, S. 365

2. Schritt: Einführung einer RWM-Pflicht auch für Bestandsbauten

Zweites Landesgesetz
zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
(LBauO)
Vom 4. Juli 2007

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch 5 58 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBI. S. 387), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 44 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 4. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Saarland

G e s e t z N r. 1 5 4 4

zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts

vom 18. Februar 2004

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

AUSZUG

§ 46

Wohnungen

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO Entwurfstext Niedersachsen

Referentenentwurf Stand 6.5.2009
Neufassung Niedersächsische Bauordnung

Auszug

§ 44
Wohnungen

(5) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum (hier: In-Kraft-Treten des Gesetzes) errichtet oder genehmigt sind, sind bis zum 31.Dezember 2018 entsprechend auszustatten.

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO Gesetzestext Sachsen-Anhalt

LBauO ST, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 717)

Dem § 47 wurde folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten.“

In Kraft seit dem 17.12.2009

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO Gesetzestext Bremen

LBauO HB neugefasst durch Beschluss des Landtags vom 1.10.

Verkündet im Landesgesetzblatt am 6.10.2009

Enthält folgende Regelung

§ 48

Wohnungen

- (4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

In Kraft ab 1.5.2010